

## **ONOMOTION GmbH**

Berlin, Bundesrepublik Deutschland

### **Einberufung einer Anleihegläubigerversammlung**

betreffend die

### **Unternehmensanleihe\_ONOMOTION\_5,50 %\_2022\_2029**

**ISIN: DE000A30VG19 / WKN: A30VG1**

(jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und  
alle Schuldverschreibungen gemeinsam die „**Schuldverschreibungen**“  
oder „**ONOMOTION Unternehmensanleihe**“)

Die ONOMOTION GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 176581, geschäftssässig: Scheringstraße 1, 13355 Berlin (nachfolgend auch der „**Emittent**“), lädt hiermit alle Inhaber der Schuldverschreibung (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**Anleihegläubiger**“) zu einer Anleihegläubigerversammlung („**Anleihegläubigerversammlung**“) nach Berlin ein.

Die Anleihegläubigerversammlung und Stimmabgabe findet am

25. November 2024 um 15:00 Uhr (MEZ)

in den Räumlichkeiten der

**Hoge Gutsche Walter**  
Rechtsanwälte in Partnerschaft  
Büro Berlin  
Pariser Straße 42, 10707 Berlin

statt.

Einlass ist ab 14.30 Uhr (MEZ)

#### **Vorbemerkungen:**

Am 27. September 2024 hat das Amtsgericht Charlottenburg das vorläufige Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten eröffnet und Frau Rechtsanwältin Hoge-Peters aus der Kanzlei Hoge

Gutsche Walter Rechtsanwälte in Partnerschaft, Berlin, zur vorläufigen Insolvenzverwalterin („**Insolvenzverwalterin**“) bestellt.

In Abstimmung mit der Insolvenzverwalterin beruft die Emittentin nunmehr während des vorläufigen Insolvenzverfahrens (Insolvenzeröffnungsverfahren) die Anleihegläubigerversammlung ein, damit die Anleihegläubiger nach Maßgabe der Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – „**SchVG**“) einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger der ONOMOTION Unternehmensanleihe bestellen können. Ein gemeinsamer Vertreter erleichtert einerseits die Kommunikation der Emittentin mit den Anleihegläubigern, andererseits kanalisiert und bündelt ein gemeinsamer Vertreter die Rechte der Anleihegläubiger. Die Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters sind gesetzlich geregelt und können durch Beschlussfassungen der Anleihegläubigerversammlung erweitert werden. Nach Maßgabe des SchVG hat der gemeinsame Vertreter insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Berichtspflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 SchVG),
- Recht zur Einberufung einer Anleihegläubigerversammlung (§ 9 Abs. 1 SchVG) und organisatorische Durchführung in diesen Fällen (insbesondere Recht zum Sammlungsvorsitz, § 15 Abs. 1 SchVG),
- Informationsrecht gegenüber dem Schuldner (§ 7 Abs. 5 SchVG) und
- Vertretung der Anleihegläubiger und Geltendmachung von Anleihegläubigerrechten in der Insolvenz (§ 19 Abs. 1 und Abs. 3 SchVG).

Wenn ein gemeinsamer Vertreter bestellt ist, hat er die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger sieht dies ausdrücklich vor.

Der gemeinsame Vertreter kann von der Gesellschaft alle Auskünfte verlangen, die er zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben benötigt. Insoweit stehen dem gemeinsamen Vertreter mehr Informationsrechte zu als den einzelnen Anleihegläubigern. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Die Emittentin als Einberufende der Anleihegläubigerversammlung muss gemäß § 15 Abs. 1 SchVG zu jedem Tagesordnungspunkt der Anleihegläubigerversammlung einen Beschlussvorschlag machen.

In dieser Einberufung der Anleihegläubigerversammlung schlägt die Emittentin vor, GPR Financial Services GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 281203, Geschäftsanschrift: Prinzregentenstraße 22, c/o GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, 80538 München, zum gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger zu bestellen. Die Emittentin setzt mit ihrem Vorschlag auf eine professionelle und praxiserfahrene Vertretung der Anleihegläubiger im Rahmen des Insolvenzverfahrens.

## 1. Tagesordnung

Der Emittent schlägt vor, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

### TOP 1: Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

- 1.1 Zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger der Unternehmensanleihe\_ONOMOTION\_5,50 %\_2022\_2029 (ISIN: DE000A30VG19 / WKN: A30VG1) wird die GPR Financial Services GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 281203, Geschäftsanschrift: Prinzregentenstraße 22, c/o GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, 80538 München („**Gemeinsamer Vertreter**“), bestellt.
- 1.2 Der Umfang der Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) und der Insolvenzordnung (InsO).
- 1.3 Der Gemeinsame Vertreter wird für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von EUR 1.000.000,00 abschließen. Neben der angemessenen Vergütung hat der Gemeinsame Vertreter Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen und Auslagen, insbesondere Reisekosten und Haftpflichtprämien, sowie der Kosten der beauftragten Berater/Dienstleister. Sofern und soweit im eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten die Vergütung sowie die Kosten und Auslagen des Gemeinsamen Vertreters nicht aus der Insolvenzmasse bezahlt werden, sind diese von den Anleihegläubigern mittelbar aus der auf die Anleihegläubiger entfallende Befriedigungsquote zu bedienen. Der Gemeinsame Vertreter erhält für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine aufwandsabhängige Vergütung auf der Grundlage eines Stundensatzes von EUR 450,00 (zzgl. USt). Die Anleihegläubiger stimmen zu, dass der Gemeinsame Vertreter berechtigt ist, die ihm nach diesem Absatz zustehenden Vergütungen und Auslagenerstattungsansprüche aus Beträgen einzubehalten, die vom Emittenten mit Zustimmung der Insolvenzverwalterin oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den Gemeinsamen Vertreter geleistet werden und damit die Erfüllung der Honoraransprüche des Gemeinsamen Vertreters aus diesen Erlösen zu bewirken.
- 1.4 Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften gemeinsamen Vertreters (entsprechend § 93 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AktG) anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Anleihegläubiger zu handeln. Den Gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung, höchstens aber auf EUR 1.000.000,00 beschränkt.

1.5 Das Amt des Gemeinsamen Vertreters endet mit Beendigung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten.

1.6 Sämtliche Unterpunkte dieses Tagesordnungspunktes 1 stellen einen einheitlichen Beschlussvorschlag dar, da diese inhaltlich miteinander verbunden sind. Über den Beschlussvorschlag gemäß diesem Tagesordnungspunkt 1 wird daher nur einheitlich abgestimmt.

## **2. Rechtsgrundlagen für die Anleihegläubigerversammlung**

2.1 Nach Ziffer 9.5. der Anleihebedingungen der ONOMOTION Unternehmensanleihe können die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen.

2.2 Die mit dieser Einladung einberufene Anleihegläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen der ONOMOTION Unternehmensanleihe vertreten.

2.3 Falls die Anleihegläubigerversammlung nicht beschlussfähig sein sollte, wird unverzüglich eine zweite Anleihegläubigerversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einberufen. Eine solche zweite Anleihegläubigerversammlung wird sodann im Hinblick auf den TOP 1 beschlussfähig sein (kein Quorum).

2.4 Der Beschluss gemäß TOP 1 bedarf zu seiner Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (§ 5 Absatz 4 Satz 1 SchVG).

## **3. Teilnahmebedingungen, Stimmrechte und Nachweise**

3.1 Zur Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer 3.3 spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung nachweist.

3.2 An der Abstimmung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den von ihm im Zeitpunkt der Beschlussfassung gehaltenen Schuldverschreibungen teil. Jede Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 gewährt eine Stimme. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.

3.3 Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung und zur Abstimmung spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis der Depotbank über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen mit dem Sperrvermerk nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 erforderlich (der „**Besondere Nachweis mit Sperrvermerk**“).

### **3.3.1 Besonderer Nachweis**

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennbetrag

der Schuldverschreibungen enthält, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind.

„**Depotbank**“ ist ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

### 3.3.2 Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk der Depotbank ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen mindestens vom Ausstellungstag des besonderen Nachweises nach Ziff. 3.3.1 bis zum Ende des Tages der Anleihegläubigerversammlung bei der Depotbank gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk bis zum 20. November 2024 an den Emittenten zu übermitteln.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, das von der Depotbank verwendet werden kann, kann auf der Internetseite des Emittenten unter [www.onomotion.com](http://www.onomotion.com) abgerufen werden.

3.4 Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z. B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z. B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z. B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z. B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis nach dieser Ziffer 3.4 ist nicht Voraussetzung für die Berücksichtigung der Stimmen bei der Abstimmung im Rahmen der Anleihegläubigerversammlung.

3.5 Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z. B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z. B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z. B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen, des Betreuerausweises oder der Bestallungsurkunde).

## 4. **Vertretung durch Bevollmächtigte**

4.1 Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).

- 4.2 Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB.
- 4.3 Die Vollmachtserteilung ist durch Vorlage der Vollmachterklärung nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung die Teilnahmeberechtigung des Schuldverschreibungsgläubigers durch Vorlage eines Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk des Vollmachtgebers (s. Ziffer 3.3) sowie (soweit einschlägig) die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers (s. Ziffer 3.5) nachzuweisen.
- 4.4 Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite des Emittenten unter [www.onomotion.com](http://www.onomotion.com) abgerufen werden.

## 5. **Gegenanträge und Ergänzungsverlangen**

- 5.1 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu dem Beschlussgegenstand, über den nach dieser Einladung zur Anleihegläubigerversammlung Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten (der „**Gegenantrag**“). Dabei gelten die Vorschriften des SchVG. Kündigt ein Anleihegläubiger einen Gegenantrag einschließlich des genauen Wortlautes rechtzeitig an, wird der Emittent den angekündigten Gegenantrag – sofern ordnungsgemäß und rechtzeitig bei ihm eingegangen – unverzüglich auf der Internetseite des Emittenten unter [www.onomotion.com](http://www.onomotion.com) allen Anleihegläubigern zugänglich machen.
- 5.2 Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der Schuldverschreibungen der ONOMOTION Unternehmensanleihe erreichen, können nach Maßgabe der Vorschriften des SchVG verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden (das „**Ergänzungsverlangen**“). Ein solches Ergänzungsverlangen muss dem Emittenten rechtzeitig zugehen, so dass es spätestens am dritten Tag vor der Anleihegläubigerversammlung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite des Emittenten ([www.onomotion.com](http://www.onomotion.com)) den anderen Anleihegläubigern zugänglich gemacht werden kann. Über neue Gegenstände zur Beschlussfassung, die nicht spätestens drei Tage vor Beginn des Abstimmungszeitraums bekannt gemacht worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.
- 5.3 Die Ankündigungen von Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen sind jeweils an den Emittenten zu richten. Sie können rechtzeitig vor der Anleihegläubigerversammlung per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden:

ONOMOTION GmbH Stichwort: „ONOMOTION Unternehmensanleihe“

Postadresse: Scheringstr. 1, 13355 Berlin

E-Mail: [hello@onomotion.com](mailto:hello@onomotion.com)

Zwingend beizufügen ist auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/oder ein Ergänzungsverlangen ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk (siehe Ziffer 3.3). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Schuldscheininhaber, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie gemeinsam 5 Prozent der Schuldverschreibungen vertreten.

## **6. Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen**

Dem Emittenten oder mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. 2 HGB) stehen derzeit keine Schuldverschreibungen der ONOMOTION Unternehmensanleihe zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen der ONOMOTION Unternehmensanleihe für Rechnung des Emittenten oder mit ihm verbundenen Unternehmen gehalten. Insgesamt stehen daher 4.339 Schuldverschreibungen der ONOMOTION Unternehmensanleihe im Nennwert von insgesamt EUR 4.339.000,00 aus.

## **Informationen zum Datenschutz**

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO). Der Schutz der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für den Emittenten einen hohen Stellenwert. Der Emittent verarbeitet auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze personenbezogene Daten, um den Anleihegläubigern die Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Anleihegläubigerversammlung zu ermöglichen. Verarbeitet werden folgende Datenkategorien der Anleihegläubiger: Kontaktdaten, Anzahl der gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu dem depotführenden Institut der Anleihegläubiger und ggf. Daten zu einem benannten Vertreter. Für die Verarbeitung ist der Emittent die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO. Zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung beauftragt der Emittent verschiedene Dienstleister. Diese erhalten von dem Emittenten nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind. Die Dienstleister sind verpflichtet, diese Daten ausschließlich nach Weisung des Emittenten zu verarbeiten. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Anleihegläubigern und Anleihegläubigervertretern im Zusammenhang mit der Anleihegläubigerversammlung zur Verfügung gestellt, namentlich über das Teilnahmeverzeichnis. Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten gespeichert und anschließend gelöscht.

Berlin, im 31.10.2024

**ONOMOTION GmbH**  
**- Die Geschäftsführung -**

**Frau Ulrike Hoge-Peters**  
**- in ihrer Funktion als vorläufige Insolvenzverwalterin**  
**über das Vermögen der ONOMOTION GmbH -**